

# **M e l d e o r d n u n g**

der

## **Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192), die nachfolgende Meldeordnung beschlossen:

### **§ 1**

Personen, die gemäß § 2 HKG Mitglieder der ZKN sind, haben sich bei der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen unverzüglich anzumelden.

Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 HKG nicht Kammermitglied sind, haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. Der sie beschäftigende Zahnarzt\* hat sie auf ihre eigene Meldepflicht hinzuweisen.

### **§ 2**

Die Anmeldung hat durch die Einreichung eines Meldebogens zu erfolgen, auf dem die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen. Der Meldebogen ist zusammen mit den nachfolgend amtlich beglaubigten Abschriften innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeiten einzureichen:

- Approbationsurkunde(n),
- Promotionsurkunde(n) sowie Urkunden über andere erworbene Titel oder Amtsbezeichnungen,
- Anerkennung als Fachzahnarzt oder als Arzt mit Gebietsbezeichnung.

Die Vorlage der Originale kann jederzeit gefordert werden.

Außerdem ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung einzureichen.

### **§ 3**

Für in Verlust geratene Urkunden sind Ersatzurkunden zu beschaffen.

### **§ 4**

Jede Änderung der Wohnung und des Ortes der Berufsausübung ist der Zahnärztekammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.

Die spätere Erlangung von akademischen Graden, Titeln oder Amtsbezeichnungen ist unter Vorlage amtlich beglaubigter Urkundenabschriften nachzuweisen.

\*Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

## **§ 5**

Die Beachtung der Meldeordnung ist Berufspflicht. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht kann der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen nach § 4 Abs. 4 HKG ein Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

## **§ 6**

Ein Zahnarzt, der einen Vertreter oder Assistenten beschäftigt, hat diesen bei der ZKN zu melden und ihn auf seine eigene Meldepflicht hinzuweisen.

## **§ 7**

Diese Meldeordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Gleichzeitig verliert die Meldeordnung vom 13.11.2017 ihre Gültigkeit.

Vorstehende Meldeordnung der ZKN wurde von der Kammerversammlung am 19.10.2018 beschlossen und im Mitteilungsblatt der ZKN 11/18 veröffentlicht.